

itzenden des Schiedgerichts mit Strafe von einer bis ein hundert und fünfzig Mark bestraft werden.

Betrifft der Gegenstand der Streitigkeit einen der Beisitzer, oder ist letzterer mit einer der Parteien in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder ist einer der Beisitzer Vertreter, Beamter oder Arbeiter des für seine Person als Partei betheiligten Bergwerksbesizers, so kann dieser Beisitzer an der Verhandlung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

§ 77. Die Verhandlung beginnt, wenn die Parteien nicht früher erschienen sind, nach Ablauf der in der Ladung bestimmten Stunde mit dem Aufrufe der Sache.

Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich.

Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

Bei der Verhandlung ist zunächst die gütliche Beilegung des Streites zu versuchen. Gelingt diese nicht, so sind die Anträge und Gegenanträge der Parteien summarisch zu erörtern.

§ 78. Der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§ 79. Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen und überhaupt alle diejenigen Erhebungen zu veranstalten, die es für die zu ertheilende Entscheidung für nöthig erachtet.

§ 80. Versäumt der Kläger ohne genügende Entschuldigung den Verhandlungstermin oder den nach Absatz 2 in § 75 anberaumten Vergleichstermin, so hat er die erwachsenen Kosten zu tragen, auch dem Beklagten, wenn dieser vor dem Termine nicht mehr hat benachrichtigt werden können, auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumniß nach Höhe der Zeugengebühren im Civilproceß zu gewähren.

Dasselbe gilt, wenn Kläger seinen Klageantrag vor dem Termine zurückzieht.

In dem Absatz 1 gedachten Falle wird das Verfahren bis auf weiteren Antrag eingestellt. Die Kosten sind nach Maßgabe der Verordnung vom 24. September 1876, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für Verwaltungsbehörden *cc.* betreffend, zu berechnen.